

Jubiläumsstiftung der Schweiz. Reisekasse

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf gutem Weg

Im Vorentwurf, zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, den Professor H. Schultz im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ausgearbeitet hat, ist die gemeinnützige Arbeit als Strafsanktion vorgesehen: Wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder Busse verwirkt hat, kann ihn der Richter mit dessen Zustimmung zu gemeinnütziger Arbeit von der Dauer von 10 bis 240 Stunden verpflichten, vorausgesetzt,

- dass der Täter erstmals straffällig geworden ist,
- dass Busse oder Freiheitsstrafe für die «Besserung» nicht erforderlich zu sein scheint.

Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen usw. zu leisten.

Offene Fragen

Die neue Strafsanktion ist also auf gutem Wege zur Verwirklichung, wenn auch dabei noch viele Probleme zu lösen sind. Sie betreffen z.B. die systematische Frage, ob sie als eigenständige Sanktion oder nur als Ersatz für eine zuvor auszusprechende Freiheitsstrafe in das Gesetzbuch aufgenommen werden soll. Offen ist die Auswahl der Arbeiten, die dafür in Frage kommen; offen sind Fragen der praktischen Durchführung – der Überwachung und der Bewertung der geleisteten Arbeit; wie ist der «Strafarbeiter» während deren Dauer zu betreuen und zu begleiten? Nicht zu übersehen ist auch, dass auch Arbeitsrecht und Haftpflichtrecht angesprochen sind. Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit ist in der Schweiz insofern zusätzlich erschwert, als die Kantone für den Strafvollzug zuständig sind; es stellen sich von daher nicht einfache Aufgaben der Koordination.

Nicht bestritten wurde in Zürich die Auffassung, dass die gemeinnützige Arbeit niemals die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe ersetzen kann und darf, denn diese hat sich bewährt und ist aus unserem Strafsystem nicht mehr wegzudenken.

Jubiläumstiftung der Schweiz. Reisekasse

Aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens hat die Schweizerische Reisekasse eine Jubiläumstiftung «Ferien für wirtschaftlich und sozial Benachteiligte» gegründet. Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von Massnahmen, die dazu beitragen, wirtschaftlich und sozial benachteiligten Menschen Ferien in der Schweiz zu ermöglichen und zu erleichtern. Nähere Auskünfte über die Möglichkeiten einer Beanspruchung dieser zweifellos segensreichen neuen Institution erteilt die Schweizerische Reisekasse, Neugasse 15, Postfach, 3001 Bern.

p. sch.